

Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für die Ausbildungsstätten der nicht ärztlichen Heilberufe

Kriterien für die Erteilung von Anerkennungsermächtigungen, deren Einhaltung im Verfahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten

Besprechung mit den Bezirksregierungen am 8.2.1996 und 26.02.2002

Vermerk

In der o.g. Grundsatzbesprechung haben sich die Bezirksregierungen unter Leitung der Obersten Landesgesundheitsbehörde auf folgende Kriterien für die Erteilung der Anerkennung bei o.g. Ausbildungen geeinigt; die u.g. Kriterien für die Anerkennung der o.g. Ausbildungsstätten gelten entsprechend.

1. Vorlage der Kooperationsverträge (falls erforderlich)
2. Vorlage der Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen zur praktischen Ausbildung
3. Schulleitung und ggf. stellvertretende Schulleitung erfordern die Qualifikation einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft. Für die Ausübung der hauptamtlichen und der stellvertretenden Schulleitung bedarf es des Nachweises der grundlegenden Berufsqualifikation durch Vorlage der Erlaubnis zum Führen der für die Ausbildung einschlägigen Berufsbezeichnung sowie des Nachweises einer pädagogischen Zusatzausbildung.
Mit der pädagogischen Zusatzausbildung wird der Nachweis der professionellen Qualifikation zur Ausbildungsplanung und -revision (einschließlich Erarbeitung eines grundlegenden Curriculums, eines Lehr- bzw. Unterrichtsplans), zur Personalführung und Anleitung sowie Fortbildung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften der Ausbildungsstätte, zur einschlägigen fachdidaktischen und methodischen Umsetzung des Ausbildungsplans einschl. der Koordinierung (konzeptionelle und organisatorische Anforderungen) von theoretischer und praktischer Ausbildung erbracht.
4. Kurs-/Lehrgangsführung durch eine hauptamtliche Lehrkraft (38,5 Stunden pro Woche) für max. 25 Schüler/innen, in der Logopädie für max. 8 Schüler/innen.
5. Die Gewährleistung des bedarfsgerechten Einsatzes nebenamtlicher Dozenten/Dozentinnen mit der einschlägigen Berufsqualifikation für das Fach, das sie lehren.

Zusätzlich für die Podologie:

Wegen des besonderen Stellenwerts und Umfangs des praktischen Unterrichts sowie der Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Patienten und Patientinnen, die sich im Rahmen der podologischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern behandeln lassen, ist je nach Ausbildungsstand der Schüler/innen mindestens eine zusätzliche podologische Fachkraft neben der hauptamtlichen Lehrkraft für die Anleitung und Überwachung der Behandlungen der Schüler/innen im praktischen Unterricht einzusetzen.

6. Externe praktische Ausbildung: Kooperationsverträge mit den Praktikastellen und Gewährleistung der Bereitstellung einer Praxisanleiterin/eines Praxisanleiters mit der Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnung pro 2 Schüler/innen, in der Logopädie für je eine/n Schüler/in
7. Vorlage des Ausbildungs- und Lehrplans einschließlich der Themenkataloge für die einzelnen Fächer für den gesamten Ausbildungszeitraum (Curriculum), des Stundenplans und der Einsatzpläne für die Schüler/innen in den externen Praktika.
8. Bereitstellung eines Mindestangebots von Klassenräumen, Praxis-/Laborräumen, Lehrerbüros, Sekretariat, Aufenthaltsraum/Teeküche, Bibliothek/Medienraum (mit Standardlehrbüchern in aktueller Auflage und EDV-/Internet-Ausstattung), WCs (geschlechtergetrennt), wenn nötig Umkleieräume (geschlechtergetrennt), ausreichende sächliche Ausstattung einschl. notwendiger PCs mit Internetzugang.
9. Prüfung des Finanzierungskonzeptes einschl. Bonitätsprüfung zur Sicherstellung der Kontinuität des Betriebs der Ausbildungsstätte für den absehbaren Ausbildungszeitraum (bei externen Anbietern).

gez. Oetzel-Klöcker

Das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25.10.1967 (ratifiziert mit Gesetz vom 13.06.1972 - BGBI. II S. 629 -) empfehlt für den Bereich der Krankenpflege in Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1 <<. 15. Die Empfehlung des Europäischen Übereinkommens lautet: „Es soll eine Lehrkraft für 15 Schülerinnen oder Schüler vorgesehen werden“.